

**Satzung der
Ems-Achse Klimaschutz gemeinnützige GmbH**

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma „Ems-Achse Klimaschutz gemeinnützige GmbH“.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Papenburg.

§ 2 Zweck und Gegenstand der Gesellschaft

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Naturschutzes, insbesondere des Klimaschutzes, des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes.
- (2) Der Zweck der Gesellschaft wird insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht:
 - a) Entwicklung und Bereitstellung technischer Infrastruktur zum Einwerben von Geldmitteln zur Umsetzung des Gesellschaftszwecks.
 - b) Vergabe von Fördermitteln für innovative Ideen nach objektiven Kriterien insbesondere in der Region „Ems-Achse“ (Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer und Wittmund sowie die kreisfreie Stadt Emden) an andere Körperschaften
 - zur Treibhausgaskompensation,
 - zur Minderung von Treibhausgasemissionen,
 - zur Stärkung und Restauration von natürlichen und künstlichen Kohlenstoffsinken,
 - zur Sensibilisierung und Bildung mit Fokus auf den Themenbereich Klimawandel,
 - zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und zur Förderung technologischer Innovationen mit signifikantem Klimaschutzbeitrag,
 - zum Bau von Zukunftsprojekten zur Dekarbonisierung,
 - sowie für begleitende Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.
 - c) Förderung des Erfahrungsaustausches hinsichtlich der vorgenannten Zwecke.

Für die Mittelweitergabe kommen als „andere Körperschaften“ in Betracht:

- Steuerbegünstigte Körperschaften im Inland,
- beschränkt steuerpflichtige Körperschaften (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 KStG),
- Körperschaften des öffentlichen Rechts,
- ausländische Körperschaften, bei denen die spätere Verwendung ausreichend nachgewiesen wird.

- (3) Die Gesellschaft darf alle Geschäfte betreiben und Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Zweck des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (4) Die Zwecke werden insgesamt verfolgt. Eine bestimmte Rangfolge zwischen ihnen besteht nicht. Es können auch nur jeweils einzelne Zwecke nach Wahl der Gesellschafterversammlung gefördert werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mittel müssen grundsätzlich zeitnah i. S. d. § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO, also spätestens innerhalb der auf den Zufluss folgenden zwei Kalender- oder Wirtschaftsjahren für die steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson i. S. v. § 57 Abs. 1 Satz 2 AO. Die Gesellschaft kann zur Verwirklichung ihrer Zwecke steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe und Zweckbetriebe unterhalten.
- (7) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Leistungen der Gesellschaft besteht nicht und wird auch durch wiederholte Leistung nicht begründet. Hierüber entscheiden allein die nach dieser Satzung zuständigen Organe. Eine Berufung auf Gleichbehandlung in Bewilligungs- oder Versagungsfällen wird ausgeschlossen.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr; es endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft nach Gründung ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen hat.

§ 5 Stammkapital, Stammeinlagen und Gesellschaftsvermögen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- (2) Hiervon übernehmen
 - die Gesellschafterin „Wachstumsregion Ems-Achse e.V.“ einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 19.000 EUR (Geschäftsanteil Nr. 1),
 - die Gesellschafterin Landkreis Aurich einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000 EUR (Geschäftsanteile Nr. 2),
 - die Gesellschafterin Landkreis Emsland einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000 EUR (Geschäftsanteile Nr. 3),
 - die Gesellschafterin Landkreis Grafschaft Bentheim einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000 EUR (Geschäftsanteile Nr. 4),
 - die Gesellschafterin Landkreis Leer einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000 EUR (Geschäftsanteile Nr. 5),
 - die Gesellschafterin Landkreis Wittmund einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000 EUR (Geschäftsanteile Nr. 6) und
 - die Gesellschafterin Stadt Emden einen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 1.000 EUR (Geschäftsanteile Nr. 7).
- (3) Die Stammeinlagen sind in Geld zu erbringen und sofort fällig. Eine statutarische Nachschusspflicht besteht nicht.
- (4) Das der Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke - ggf. auch schuldrechtlich - gewidmete Vermögen der Gesellschaft (Grundstockvermögen), das von dem der Verwaltung und dem Verbrauch dienenden Vermögen getrennt zu verwalten ist, ist auf Dauer in seinem wertmäßigen Bestand zu erhalten. Dies setzt grundsätzlich die regelmäßige Aufstockung um die jährliche Inflationsrate voraus. Dieses Grundstockvermögen besteht mindestens aus dem Stammkapital. Kapitalerhöhungen sind grundsätzlich dem Grundstockvermögen gewidmet, soweit nicht etwas anderes beschlossen wird. Maßgebend für die Mitgliedschaftsrechte bleibt ausschließlich das jeweilige Stammkapital.

§ 6 Organe

Die Gesellschaft hat zwei Organe:

- Gesellschafterversammlung
- Geschäftsführung

§ 7 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten jeweils zwei Geschäftsführer oder ein Geschäftsführer und ein Prokurist die Gesellschaft gemeinschaftlich. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder sie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz - hier vor allem auch mit den Gemeinnützigkeitsvorschriften der §§ 51 ff. AO - und mit diesem Gesellschaftsvertrag sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.
- (5) Die Geschäftsführer bedürfen für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Zustimmung (Einwilligung) der Gesellschafterversammlung. Dies gilt insbesondere für Mittelverwendungen über EUR 10.000,-, wobei in diesen Fällen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit erfolgen kann, aber mindestens zwei Gesellschafter der Mittelverwendung zugestimmt haben müssen.
- (6) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung einen Katalog weiterer zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen. Der Katalog ist nicht formeller, satzungsmäßiger Bestandteil der Satzung, sondern eine interne, bindende Richtlinie für die Geschäftsführung. Der Katalog kann daher durch einen formlosen Beschluss der Gesellschafterversammlung ohne Einhaltung der für eine Satzungsänderung vorgeschriebenen Formvorschriften - auch einzelnen Geschäftsführern gegenüber - beschlossen, erweitert oder beschränkt werden.

§ 8 Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich spätestens in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Darüber hinaus finden außerordentliche Gesellschafterversammlungen nach Bedarf statt; sie können durch jeden Geschäftsführer und durch jeden Gesellschafter einberufen werden.
- (2) Zu der Gesellschafterversammlung sind alle Gesellschafter unter ihrer zuletzt der Gesellschaft bekanntgegebenen Anschrift zu laden. Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführung, wobei jeder Geschäftsführer allein einberufungsberechtigt ist, schriftlich (auch per Telefax) mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Bei der

Fristberechnung werden der Tag der Absendung der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet. Jeder Gesellschafter ist berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen, wobei jedoch zwischen der Ankündigung der ergänzenden Tagesordnungspunkte und der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von drei Kalendertagen liegen muss. Mit Zustimmung aller Gesellschafter kann auf die Einhaltung von Form und Frist der Einberufung verzichtet werden.

- (3) Die Versammlung wählt vor Eintritt in die Tagesordnung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Gesellschafters mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter stellt die Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung fest und entscheidet über die Art der Abstimmung, sofern die Gesellschafterversammlung nicht etwas anderes beschließt.

§ 9 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen oder - falls sich alle Gesellschafter damit einverstanden erklären - auch telefonisch, per E-Mail oder via Telefax, schriftlich oder mündlich ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht dieser Gesellschaftsvertrag oder das Gesetz eine andere Mehrheit vorsehen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Je € 1,- eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Stimmen anwesend oder vertreten sind. Ist das nicht der Fall, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung und einer Einberufungsfrist, die bis auf sieben Kalendertage verkürzt werden kann, einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der anwesenden - stimmberechtigten - Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Über die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, von dem Versammlungsleiter der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und allen Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden.
- (5) Die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen kann, sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird, nur innerhalb eines Monats durch Klagerhebung geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Zugang der Niederschrift gemäß Abs. 4. Sie endet auf alle Fälle spätestens sechs Monate nach Beschlussfassung.

§ 10 Fachbeirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Fachbeirat, um fachliche Expertise von innerhalb und außerhalb der Region zur Umsetzung des in § 2 genannten Zweckes zu nutzen.
- (2) Der Fachbeirat besteht aus bis zu neun stimmberechtigten Mitgliedern. Der Fachbeirat kann einstimmig weitere Fachbeiratsmitglieder ohne Stimmrecht ernennen.
- (3) Der Fachbeirat berät die Geschäftsführung in Bezug auf Fragen der Projektauswahl.
- (4) Die Mitglieder des Fachbeirates werden von der Gesellschafterversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Dabei sollen die Klimaschutzmanager der Landkreise und der kreisfreien Stadt Emden besondere Berücksichtigung erfahren. Die Gesellschafterversammlung kann die Ernennung einzelner Fachbeiratsmitglieder jederzeit widerrufen. Eine erneute Wahl und Ernennung sind zulässig.
- (5) Alle Fachbeiratsmitglieder müssen nach Können und Erfahrung in der Lage sein, die dem Fachbeirat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Fachbeiratsmitglieder sind nicht an Weisungen einzelner Gesellschafter oder der Gesellschaftergesamtheit gebunden; sie haben sich bei ihren Entscheidungen, unter Beachtung von Gesetz und Gesellschaftsvertrag, ausschließlich vom Zweck der Gesellschaft und auf Grundlage objektiver Kriterien leiten zu lassen.
- (6) Die Mitglieder des Fachbeirates erhalten keine Vergütung oder den Ersatz ihrer Auslagen.
- (7) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt für die Dauer von jeweils drei Jahren. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so hat der Fachbeirat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- (8) Der Fachbeirat soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Sitzung des Fachbeirates wird durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, in Textform unter Mitteilung der Gegenstände der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und unter Verzicht auf die Textform einladen.
- (9) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Fachbeirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Fachbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % des Gremiums anwesend sind oder durch ein anderes Mitglied des Fachbeirats vertreten werden. Der Anwesenheit nach Satz 1 steht es gleich, wenn das Mitglied schriftliche Stimmabgaben eingereicht hat oder durch ein anderes Mitglied einreichen lässt.

- (11) Außerhalb der Sitzungen des Fachbeirates sind schriftliche, fernschriftliche, telegraphische oder fernmündliche Beschlussfassungen sowie Beschlussfassungen per Telefax und E-Mail zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden, angemessenen Frist widerspricht. Beschlüsse, die nicht in Sitzungen gefasst worden sind, werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.
- (12) Beschlüsse des Fachbeirates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 11 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) für das vergangene Geschäftsjahr ist von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und einem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen.
- (2) Die Geschäftsführer erstellen und veröffentlichen jährlich einen Jahresbericht über Aktivitäten der Gesellschaft des Vorjahres, der auch eine detaillierte Form von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung enthält.
- (3) Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung gemeinsam mit ihrem Vorschlag zur Gewinnverwendung vorzulegen. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzergebnisses zu prüfen.
- (4) Die Gesellschafterversammlung beschließt innerhalb der gesetzlichen Frist über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Der Gewinn der Gesellschaft verbleibt in der Gesellschaft zur Förderung ihres Gesellschaftszwecks.

§ 12 Nebentätigkeiten

Den Geschäftsführern sind grundsätzlich Nebentätigkeiten und Nebengeschäfte erlaubt. Die Belange und Interessen der Gesellschaft sind angemessen zu berücksichtigen. Soweit solche Geschäfte den Geschäftsbereich der Gesellschaft berühren können und eine Wettbewerbssituation entsteht, entscheidet die Gesellschafterversammlung per Beschluss über ein mögliches Wettbewerbsverbot im Einzelfall und legt dessen Art und Umfang sowie etwaig zu entrichtenden Entschädigungen fest. Bei einem solchen Beschluss ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen.

§ 13 Informationsrechte

- (1) Jeder Gesellschafter kann inner- und außerhalb einer Gesellschafterversammlung Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen.
- (2) Er kann einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuer- oder wirtschaftsberatenden Berufe zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen.
- (3) Soweit eine Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG benötigt, so sind ihr alle für den konsolidierten Gesamtabschluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann. Die Kommune hat die Gesellschaft über die Notwendigkeit der Konsolidierung unverzüglich nach Bekanntwerden dieser Tatsache zu unterrichten.

§ 14 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die den Gesellschaftern, Geschäftsführern und Fachbeiräten bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Sie dürfen die Ihnen bekanntgewordenen Tatsachen weder für eigene noch für fremde Zwecke verwerten.
- (2) Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht sowohl während der Dauer der Bestellung als auch nach deren Beendigung.

§ 15 Auflösung, Liquidation

- (3) Die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft soll nur beschlossen werden, wenn die Erfüllung der steuerbegünstigten Satzungszwecke unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.
- (4) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden. Für die Liquidatoren gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.
- (5) An die Gesellschafter dürfen im Rahmen der Liquidation nur die eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) und der gemeine Wert etwaig geleisteter Sacheinlagen im Zeitpunkt der Leistung zurückgewährt werden.

- (6) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile (Stammeinlagen) der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu gleichen Teilen an die „Naturschutzstiftung Emsland“, die „Naturschutzstiftung Grafschaft Bentheim“ und die „Naturschutzstiftung Friesland - Wittmund - Wilhelmshaven“, die es wiederum unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, die den Satzungszwecken der Gesellschaft möglichst nahe kommen, selbstlos zu verwenden haben.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Gesellschaft trägt den ihr oder ihren Gründern entstehenden Gründungsaufwand in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR.
- (2) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
- (3) Vereinbarungen der Gesellschafter in Hinblick auf das Gesellschaftsverhältnis bedürfen der Schriftform, soweit nicht notarielle Form vorgeschrieben ist. Das gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen ist eine solche wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und insbesondere ihrer wirtschaftlichen Intention entspricht. Im Falle einer Lücke ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man diesen Punkt von vornherein bedacht.